

lungen des Institutes für österreich. Geschichtsforschung XIII [1892]. 107—137; Grauert, im Hist. Jahrb. XIII [1892]. 186—191.)

Der Einfluß des Kaisers fiel aber bald überhaupt fort; Gregor VII. (s. d. Art.) war der letzte Papst, welcher die kaiserliche Bestätigung nachsuchte (Mirbt, Die Wahl Gregors VII., Marburg 1892). Als bei der zwiespältigen Wahl des Jahres 1130 (s. d. Art. Innocenz II.) die beiden Gewählten sich um die Anerkennung Lothars II. bemühten, geschah das lediglich, um den Gegner durch die Macht des deutschen Königs zu überwinden (vgl. auch d. Art. Norbert). — In dem Wahldecrete Nicolaus' II. entbehren aber noch zwei Punkte einer genauen Regelung, nämlich das rechtliche Verhältniß der Zustimmung von Clerus und Volk (laudatio) zur geschehenen Wahl der Cardinäle, und die Entscheidung bei der Wahl selbst, sofern nicht Einstimmigkeit erzielt wurde. In Bezug auf den ersten Punkt verwies die 10. allgemeine Synode im Lateran (1139) wiederum das ganze Wahlgeschäft an die Cardinäle (Hefele V, 2. Aufl., 444; dazu auch [Brial,] Recueil des historiens des Gaules et de la France XV, Paris 1808, 754), unter denen hinsichtlich der Papstwahl der Unterschied zwischen Bischöfen und Clerikern schon fortgefallen war, und auf der folgenden Synode im Lateran (1179) führte Alexander III. (s. d. Art.) in der Decretale Licet de vitanda (c. 6, X 1, 6; Mansi XXII, 284) die Zweidrittel-Majorität der anwesenden Wähler als entscheidend ein. Beide Bestimmungen beruhten auf den bei den vorhergehenden Wahlen gemachten Erfahrungen. Die Verordnung Alexanders III. hatte noch nicht bestimmt, was geschehen solle, wenn die vorgeschriebene Majorität nicht erreicht werden konnte. Nach dem Tode Clemens' IV. (1268) vermochten sich die Cardinäle nicht zu einigen und überließen schließlich die Wahl sechsen aus ihnen; die Erledigung des päpstlichen Stuhles hatte zwei Jahre und neun Monate gedauert. Um die Wiederkehr so langer Sedisvacanzen zu verhüten, verordnete Gregor X. auf dem 2. Concil zu Lyon (1274) durch die Decretale Ubi periculum majus, daß die Cardinäle zehn Tage nach dem Hinscheiden des Papstes in der Stadt, in welcher derselbe gestorben, in einem Palaste unter strengem Abschluß von der Öffentlichkeit sich versammeln sollten (Conclave); nach drei Tagen sollte eine Schmälerung der Rost eintreten, welche nach weiteren fünf Tagen noch verschärft werden sollte. Da Karl von Anjou im J. 1276 als Senator von Rom diese scharfen Bestimmungen mit rücksichtsloser Strenge handhabte, wollte sie Hadrian V. mildern, starb aber vor Erlaß der Bulle, worauf Johannes XXI. die Abänderung vornahm (1276). Die nach dem Tode Nicolaus' IV. (1292) eingetretene Vacanz von 2 1/4 Jahren veranlaßte jedoch Celestin V., die Vorschriften Gregors X. wieder in Kraft zu setzen (Raynald ad a. 1276, 26; 1294, 17; Pothast, Regesta II, 1709. 1711. 1918). Ele-

mens V. bestimmte dann von Neuem (c. 2 Clem. I, 3), daß die Papstwahl gewöhnlich dort stattfinden solle, wo der ordentliche Proceß vor der Curie geführt werde, und verschärfte wieder die Bestimmungen über das Conclave. Clemens VI. jedoch milderte sie 1353 wieder (Magnum Bullarium, ed. Luxemburg. I, 258). In dieser Form besteht das Conclave (s. d. Art.) noch gegenwärtig. Gregor XI. gestattete den Cardinälen für die nächste Wahl, die Zeit bis zum Eintritt in das Conclave abzukürzen und die Wahl selbst innerhalb oder außerhalb Roms, ja ganz ohne Conclave vorzunehmen (Raynald ad a. 1378, 2); doch machten die Cardinäle keinen Gebrauch davon. Ueber die einzigartige Weise, wie Martin V. gewählt wurde, s. d. Art. Konstanz, Concil (VII, 998). Das Concil zu Basel erließ die Anordnung, daß für den Fall einer während des Concils eintretenden Vacanz die Wahl am Orte des Concils, und zwar nach Verlauf von 60 Tagen stattfinden solle (Mansi XXIX, 32. 42; vgl. d. Art. Basel, Concil I, 2092 f.).

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts begannen die nationalen Tendenzen auf die Papstwahl Einfluß zu üben. Um den Conclaven die notwendige Reinheit und Freiheit zu geben, erklärte Julius II. durch die Bulle Cum tam divino vom 14. Januar 1505 (Magn. Bullarium I, 466) jede simonistische Papstwahl für ungültig und verbot alle auf die Papstwahl bezüglichen Versprechungen und Verträge sowohl der Cardinäle als aller anderen Personen. Auf seinem Todesbette erklärte er, die Papstwahl sei Sache der Cardinäle, nicht der auf dem 5. Lateranconcil Versammelten (Raynald ad a. 1513, 8). Ähnliche Decrete erließen Paul III. und Pius IV. hinsichtlich des Concils von Trident (Raynald ad a. 1542, 48; 1544, 30; 1561, 8) und Pius IX. hinsichtlich des vatikanischen (4. December 1869; s. Archiv f. kath. Kirchenrecht XXIII [1870]. 344). Die Wahlen des 16. Jahrhunderts weisen eine Menge von Mißständen auf, welche dadurch entstanden, daß die früheren Conclaveordnungen wenig mehr innegehalten wurden. Eine Reform des Conclaves war nothwendig. Unter Julius III. war eine darauf zielende Bulle bereits fertiggestellt, ihre Publication unterblieb jedoch infolge des Todes des Papstes, und Paul IV. verbot durch die Bulle Cum secundum vom 16. December 1558 unter Berufung auf ältere Bestimmungen seiner Vorgänger alle Unterhandlungen über die Papstwahl noch bei Lebzeiten des Papstes (Raynald ad a. 1558, 23). Pius IV., welcher erst nach einem Conclave von fünf Monaten gewählt war (Th. Müller, Das Conclave Pius' IV., Göttingen 1889), bestimmte durch ein Decret, daß ein Papst nicht erlaubt sei, sich einen Nachfolger oder einen Conclavator cum jure successionis zu wählen (Raynald ad a. 1561, 9; Holder 83 f.), und erließ dann am 9. October 1562 die Bulle In eligendis (Magnum Bullarium II, 97),